

**Satzung des Landkreises Amberg-Weizsäcker zur Regelung der
Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Der Landkreis Amberg-Weizsäcker erlässt auf Grund der Art. 14 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende

**Satzung
zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger**

§ 1 Grund- und Technikpauschale

- (1) Die Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamts eine Pauschalentschädigung von 155,00 € monatlich, zahlbar jeweils im Voraus.
- (2) Kreisräte, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten für die Bereitstellung privater IT-Ausstattung eine einmalige Technikpauschale von 300,00 € ausbezahlt.

§ 2 Sitzungsgelder

- (1) Für die Teilnahme an
 1. Ausschusssitzungen (Ausschüsse i. S. d. Landkreisordnung bzw. der Geschäftsordnung für den Kreistag) und
 2. gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landratswird pro Sitzung/Besprechung eine Entschädigung von 50 € gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird jedem Kreisrat pro Sitzung eine Entschädigung von 50 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 12 Sitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode.
- (3) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags und der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entgangenen Lohn oder Gehalt; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstausfall ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

- (4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung von 45,00 € je Sitzung; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 4.
- (6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbucherhalten die Entschädigung nach Abs. 4; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 3 Fahrkosten

- (1) Für
 - die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, den Fraktionssitzungen und an den gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats,
 - die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags oder Informationsfahrten des Kreistags, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück,
 - die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Kreistags oder Klausurtagung, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück sowie
 - für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiodewird als Fahrkostenentschädigung gewährt:
 - a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrkosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
 - b) bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 bis 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (2) Für nicht in § 3 Abs. 1 genannte Dienstgeschäfte (auswärtige Dienstgeschäfte) wird eine Reisekostenvergütung nach den Maßgaben und Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt (vgl. Art. 4 BayRKG).
- (3) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen (Teilnehmerliste) anlässlich Fraktionssitzungen sollen der Landkreisverwaltung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Fraktionssitzung zur Abrechnung vorliegen.

§ 4 Fraktionen

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 30,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an den jeweiligen Vorsitzenden (bzw. Sprecher) der Fraktion, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 115,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Kreisräte, die keiner Fraktion angehören.

§ 5 Stellvertreter des Landrats

- (1) Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung der Höhe nach festgesetzt (Art. 53 ff. Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG).
- (2) Der/Die weitere/n durch Beschluss bestellte/n Stellvertreter des Landrats (nachfolgend genannt „weiterer stellv. Landrat“) erhält/erhalten – neben den Entschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3, sofern er Kreisrat ist/sie Kreisräte sind – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 781,67 € (gültig ab 01.02.2025). Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die Aufwandsentschädigung für den/die weiteren stellv. Landrat/Landräte; werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz (Art. 54 Abs. 2 KWBG analog). Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Der/Die weiteren stellv. Landrat/Landräte hat/haben Anspruch auf Verdienstausschüttung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Sonstige Ehrenämter

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitz der Kreisverwaltung eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrkosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) abgegolten.

§ 7 Steuer

Soweit sich für die unter § 1, § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 26.05.2020 außer Kraft.

Amberg, 11.05.2026
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat